

## L 5 KR 333/06

Land  
Freistaat Bayern  
Sozialgericht  
Bayerisches LSG  
Sachgebiet  
Krankenversicherung  
Abteilung  
5  
1. Instanz  
SG München (FSB)  
Aktenzeichen  
S 3 KR 1300/05  
Datum  
11.10.2006  
2. Instanz  
Bayerisches LSG  
Aktenzeichen  
L 5 KR 333/06  
Datum  
08.07.2008  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 11. Oktober 2006 wird zurückgewiesen.  
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Krankengeld über den 30.06.2005 hinaus.

Der 1946 im vormaligen Jugoslawien geborene und bei der Beklagte pflichtversicherte Kläger war 1969 nach Deutschland umgesiedelt und war hier in seinem Beruf als Elektriker tätig, zuletzt als EDV-Netzwerkkabeltechniker. Seit 1996 stand er ca. einmal monatlich in Behandlung des Nervenarztes Dr. R ... Im Jahr 2000 erlitt er einen Autounfall mit Kopfverletzungen. Im Jahr 2003 verlor er insolvenzbedingt seinen Arbeitsplatz. Er bezog in diesem Jahre Krankengeld bis zum 26.02.2003 und sodann bis 19.12.2004 Arbeitslosengeld.

Nach Erstbescheinigung von Arbeitsunfähigkeit durch Dr. R. vom 08.11.2004 leistete die Beklagte Krankengeld. Ein Gutachten des MDK vom 11.04.2005 bestätigte zunächst die fortbestehende Arbeitsunfähigkeit. In einem weiteren Gutachten vom 14.06.2005 stellte der MDK nach telefonischem Kontakt mit Dr. R. fest, dass der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt spätestens zum 01.07.2005 wieder arbeitsfähig sein werde. Mit Bescheid vom 23.06.2005 stellte die Beklagte daraufhin die Krankengeldzahlung zum 30.06.2005 ein.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren zog die Beklagte aktuelle Behandlungsberichte bei und wertete die in einem Klageverfahren vor dem Sozialgericht München wegen Rentenbewilligung erstellten Sachverständigengutachten des Orthopäden Dr. S. (19.11.2004) und des Neurologen/Psychiaters Dr. B. (10.06.2005 aufgrund Untersuchung vom 13.04.2005) aus, welche vollschichtiges Einsatzvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt festgestellt hatten. Dem folgend verneinte die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.09.2005 einen Anspruch auf Krankengeld über den 30.06.2005 hinaus.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München erhoben. Mit Urteil vom 11.06.2006 hat das Sozialgericht dem nervenärztlichen Gutachten des Dr. P. (08.03.2006 mit ergänzender Stellungnahme vom 22.05.2006) folgend die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat sich im Wesentlichen darauf bezogen, der behandelnde Arzt Dr. R. habe telefonisch gegenüber dem MDK angegeben, dass eine Verweisbarkeit an das Arbeitsamt ab dem 01.07.2005 möglich sein werde, die Einsatzfähigkeit des Klägers sich aber tatsächlich anders entwickelt hätte. Faktisch sei der Kläger auch ab 01.07.2005 entsprechend einer Stellungnahme des Dr. R. vom 08.05.2006 und der dort angegebenen Verschlechterungen arbeitsunfähig gewesen.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts München vom 11.10.2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.09.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Krankengeld über den 30.06.2005 hinaus zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG), aber unbegründet.

Streitgegenstand ist der Bescheid der Beklagten vom 23.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.09.2005. Danach hat Kläger mangels Arbeitsunfähigkeit über den 30.06.2005 hinaus keinen Anspruch auf Krankengeld. Diese Entscheidung ist formell und materiell zu Recht ergangen, wie das Urteil des Sozialgerichts München vom 11.10.2006 zutreffend ausführt.

Nach [§ 44](#) Sozialgesetzbuch V (SGB V) erhalten Versicherte Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht.

Aufgrund der nicht anzuzweifelnden Erstbescheinigung des Dr. R. vom 08.11.2004 war der Kläger seither arbeitsunfähig erkrankt und die Beklagte hatte ihm zu Recht Krankengeld in zutreffender berechneter Höhe bewilligt. Hingegen ist Arbeitsunfähigkeit des Klägers ab dem 01.07.2005 nicht mehr anzunehmen. In Würdigung der Stellungnahme des MDK vom 14.06.2005 ist der Senat überzeugt, dass beim Kläger zu diesem Zeitpunkt als Haupterkrankungen eine schizo-affektive Störung und eine depressive Phase bestanden; sein Befinden war allerdings durch die längerfristige fachspezifische Behandlung des Dr. R. soweit stabilisiert, dass er ab dem 01.07.2005 in der Lage war, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne relevante zeitliche Einschränkungen tätig zu sein. Diese Prognose hatte ihre Grundlage in ärztlichen Kenntnissen und Erfahrungen, so dass sie nicht anzuzweifeln ist. Insofern hatte der allgemeine Arbeitsmarkt den zutreffenden rechtlichen Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit dargestellt, denn eine hinreichende Beziehung zu der zuletzt wohl 2001 ausgeübten Tätigkeit als Netzwerkableitertechniker war jedenfalls nach dem Arbeitslosengeldbezug von März bis Dezember 2004 nicht mehr vorhanden.

Zwar hat der behandelnde Arzt Dr. R. unter dem 24.08.2005 entgegen der MDK-Einschätzung ausgeführt, der Kläger sei tatsächlich über den 30.06.2005 hinaus arbeitsunfähig und hat Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bzw. Auszahlungsscheine ausgestellt. Diesen kommt allerdings als ärztlich-gutachterliche Stellungnahmen, welche die Grundlage für den Krankengeldanspruch bilden (vgl. z.B. BSG [SozR 3-2200 § 182 Nr.12](#) S.53 m.w.N.; [BSGE 54, 62](#), 65 = SozR 2200 § 182 Nr.84 S.24; BSG, Beschluss vom 31. März 1998 - [B 1 KR 56/96 B](#), Juris-Dok-Nr. KSRE071420518 ; Urteil vom 9. Oktober 2001 - [B 1 KR 12/01 R](#), Juris-Dok-Nr KSRE030721522 ; ferner Urteil des Senats vom 8. November 2005 - [B 1 KR 21/04 R](#), zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen; aus der aktuellen Literatur z.B.: Schmidt in: H. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Bd.2, § 44 SGB V RdNr.131 ff. m.w.N. und [§ 46 SGB V](#) RdNr.20; Höfler in: Kasseler Kommentar, [§ 46 SGB V](#) RdNr.7; Marschner in: von Maydell, GK-SGB V, § 44 RdNr.12 und § 46 RdNr.16, Stand: Oktober 2002; Kruse in: ders/Hänlein, GKV-LPK, 2. Auflage 2003, [§ 46 SGB V](#) RdNr.5; Berchtold, Krankengeld, 2004, RdNr.501 f, 511; Just in: Wannagat, SGB V, § 46 RdNr.15 ff. ) kein besonderer Beweiswert zu. Im sozialgerichtlichen Verfahren sind diese nämlich Beweismittel wie jedes andere, so dass der durch sie bescheinigte Inhalt durch andere Beweismittel widerlegt werden kann (BSG Urteil vom 08.11.2005, [B 1 KR 18/04 R](#)). Eine solche Widerlegung stellt die Stellungnahme des MDK vom 14.06.2005 dar. Damit sind die Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit im strittigen Zeitraum nicht nachgewiesen.

Der Kläger trägt die Nachteile daraus, dass sich die für den Anspruch auf Krankengeld erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen des [§ 44 Abs.1 Satz 1 SGB V](#) nicht nachweisen lassen. Auch wenn dem sozialgerichtlichen Verfahren wegen der Amtsermittlungspflicht gem. [§§ 103, 128 SGG](#) eine subjektive Beweislast fremd ist, treffen den Kläger nach den Grundsätzen über die objektive Beweislast (Feststellungslast) die nachteiligen Folgen, dass Arbeitsunfähigkeit nicht festzustellen ist. Denn jeder Beteiligte trägt die materielle Beweisführungslast für diejenigen Tatsachen, welche die von ihm geltend gemachte Rechtsfolge begründen (vgl.schon [BSGE 6, 70, 73](#); [BSGE 71, 256](#), 260 m.w.N. = [SozR 3-4100 § 119 Nr.7](#) m.w.N.; ferner z.B. Leitherer in: Meyer-Ladewig, unter anderem, a.a.O., § 103 RdNr.19a m.w.N.; Roller in: Handkommentar, a.a.O., § 103 RdNr.34).

Beweiserleichterungen kommen dem Kläger nicht zugute. Nach [§ 275 Abs.1 Nr.3b SGB V](#) war die Beklagte nicht zur Einholung eines weiteren MDK-Gutachtens verpflichtet. Diese Pflicht bestünde nur, wenn der behandelnde Dr R. seine gegenteilige Ansicht untermauert und nicht nur seine schon zuvor abgegebene Einschätzung in der Folgezeit kommentarlos wiederholt hätte. Denn nach § 62 Abs.3 Bundesmantelvertrag-Ärzte und § 19 Abs.3 BMV-Ärzte/Ersatzkassen ist das Gutachten des MDK zur Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich verbindlich. Abs.4 der genannten Mantelvertragsnormen regelt in Ausnahme dazu, dass der behandelnde Arzt unter Darlegung seiner Gründe bei der Krankenkasse ein Zweitgutachten beantragen kann, wenn zwischen ihm und dem MDK Meinungsverschiedenheiten zur Arbeitsunfähigkeit bestehen. Erst wenn die Krankenkasse diese Meinungsverschiedenheiten nicht ausräumen kann, soll der MDK mit dem Zweitgutachten einen Arzt des Gebiets beauftragen, in das die verordnete Leistung oder die Behandlung der vorliegenden Erkrankung fällt. Nr.23 AU-RL sieht im Wesentlichen übereinstimmend damit ebenfalls die Verbindlichkeit des MDK-Gutachtens vor, das nur auf einen begründeten Einspruch des Arztes hin mittels eines Zweitgutachtens zu überprüfen ist. Insofern wiederholen BMV-Ä bzw EKV-Ä sowie AU-RL nur, was bereits aus [§ 275 SGB V](#) herzuleiten ist. Da Dr. R. keinen begründeten Einspruch einlegte, sondern sich im Wesentlichen wiederholte, ergibt sich nichts zu Gunsten des Klägers.

Im Übrigen hatte der Neurologe/Psychiater Dr. B. im Rentenverfahren vor dem Sozialgericht München in seinem überzeugenden Gutachten vom 10.06.2005 - erstellt aufgrund persönlicher Untersuchung vom 13.04.2005 - den Kläger trotz bestehender gesundheitlicher Einschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für vollschichtig einsetzbar gehalten, ebenso wie Dr. S. im ebenso überzeugenden Gutachten vom 19.11.2004. Auch der erstinstanzlich gehörte Sachverständige Dr. P. hat in Kenntnis und Auswertung aller ärztlicher Unterlagen, vor allem derjenigen des Dr. R. Arbeitsunfähigkeit mit schlüssiger und einleuchtender Begründung verneint. Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist somit sogar nachgewiesen, dass der Kläger im fraglichen Zeitraum nicht wegen Erkrankungen aus dem psychiatrischen Formenkreis arbeitsunfähig war, so dass ein Krankengeldanspruch über den 30.06.2005 nicht bestanden hatte.

Die Berufung bleibt somit in vollem Umfang ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe zur Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich, [§ 160 SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB  
Saved  
2009-02-17